Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44 Ausgegeben Danzig, den 31. Mai 1939

Inhalt

97

Verordnung

über die Befugnisse des Friedhofsamts der Stadtgemeinde Danzig.

Vom 24. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 11 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Dem Friedhofsamt der Stadt Danzig wird die Aufgabe übertragen, im Rahmen der dem Staat als Aufsichtsbehörde über die politischen und die kirchlichen Gemeinden zustehenden Aufsichtsbefugnisse, die Aufsicht und die sachverständige Beratung in allen Fragen des Friedhofswesens auszuüben.

§ 2

Dem Friedhofsamt sind die von ihm erforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 3 Huth Boeck Dr. Wiers-Keiser

98

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Steuergrundgesetz.

Vom 9. Mai 1939.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Durchführungsbestimmungen zum Steuergrundgesetz vom 9. 10. 1935 (G.Bl. S. 1015) in der zurzeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt I erhält in der Überschrift und in der Übersicht die Fassung: „Kleinbeträge und Abrundung".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 6. 1939.)

b) Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen sind auf volle durch 5 teilbare Pfennigbeträge nach unten abzurunden. Werden mehrere Beträge zusammen angefordert, so ist die Abrundung von der Gesamtsumme vorzunehmen.

(2) Unberührt bleiben die in einzelnen Steuergesetzen enthaltenen besonderen Abrundungsvorschriften."

c) Der § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Das Landeszollamt ist ermächtigt, die Zahlung für fällige Verbrauchsteuern auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit, wenn nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, um 6 Monate aufzuschieben (StGrG. § 106, Satz 1 und 2)."

d) Im § 50 wird zwischen den Sätzen 2 und 3 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 106 StGrG. und des § 44 dieser Durchführungsbestimmungen."

e) Der Abschnitt VIII erhält in der Überschrift und in der Übersicht die Fassung: „Ausfallstellung und Erlaß."

f) Der § 56 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
„Erzwingungsstrafen sind in Ausfall zu stellen, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 die Vollstreckung der an die Stelle der Geldstrafen tretenden Haftstrafen eine besondere Härte bedeutet."

g) Der § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Der Erlaß von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen kann ausgesprochen werden:
a) wegen Unbilligkeit der Einziehung (§ 59),
b) aus sonstigen Billigkeitsgründen (§ 60).

(2) Für den Erlaß von Strafen und Ersatzstrafen, die im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzt worden sind, gelten die §§ 121 ff.

h) In der Überschrift zum Abschnitt XVI wird die Zahl „429" durch die Zahl „428" ersetzt.

i) Hinter § 123 ist folgender § 124 einzusetzen:

„§ 124

Entscheidungen auf Grund der §§ 121 und 123 sollen auch Bestimmungen über die Geldleistungen enthalten, die neben der Strafe (Ersatzstrafe) im Verwaltungsstrafverfahren entstanden sind.

k) Die bisherigen §§ 124, 125 und 126 erhalten die Bezeichnung: „§§ 125, 126 und 127".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61⁰⁰ Greiser Rettelsky

99

Rechtsverordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. 8. 1938 (G.Bl. S. 285).

Vom 13. Mai 1939.

Auf Grund des § 1, Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) sowie auf Grund des § 23 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz vom 24. August 1938 (G.Bl. S. 285) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im § 537, Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird hinter Nr. 5 folgende Nummer eingefügt:

„5a. die hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und die vom Senat anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung."

§ 2

Hinter § 545c der Reichsversicherungsordnung wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 545d Bei den nach § 537, Abs. 1 Nr. 5a versicherten, vom Senat anerkannten Luftschutzübungen gilt der Versicherungsschutz nur, soweit Personen durch eine Aufforderung der hierzu berufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden."

§ 3

§ 554c der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz: „sowie bei einem hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und bei den vom Senat anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung."

§ 4

§ 569b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt gefaßt:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst, in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes und in den vom Senat anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, bei den in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätigen Personen sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahre vor dem Unfall gehabt haben."

§ 5

Hinter § 624 der Reichsversicherungsordnung wird folgender § 624a eingefügt:

Die Freie Stadt Danzig ist Träger der Versicherung für die vom Senat anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung, auch wenn sie nicht für Rechnung der Freien Stadt Danzig gehen. Dieses gilt nicht für Betriebe und Tätigkeiten, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes sind.

§ 6

(1) Hoheitliche Betriebe im Sinne des § 1 sind der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst.

(2) Anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung und Übungen im Sinne des § 1 sind diejenigen Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, die nach § 13 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz vom 24. 8. 1938 (G. Bl. S. 285) angeordnet werden. Der Danziger Luftschutzbund, die Industrie- und Handelskammer und das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig, soweit sie Luftschutzaufgaben durchzuführen haben, gelten als anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung.

(3) Für die gesetzliche Unfallversicherung im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:

a) Durch § 537 Abs. 1 Nr. 5a der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.

b) § 624a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz. Zu diesen rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz außerhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.

c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(4) Ausführungsbehörde der Unfallversicherung im Luftschutz ist — soweit die Freie Stadt Danzig als Träger der Versicherung in Frage kommt und auf Grund des § 892 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist — das Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig. Im übrigen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften des § 892 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung andere Stellen als die Freie Stadt Danzig Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 7

Für die Zeit, in der ein Versicherter zu Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz herangezogen wird, gilt sein Beschäftigungsverhältnis für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung als fortbestehend. Der Arbeitgeber ist für die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten, insbesondere der Beitragspflichten, verantwortlich.

§ 8

Der Senat erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 66 00 V/39 Greiser Dr. Wiers-Keiser

100

Verordnung

betreffend Regelung der Bau- und Unterhaltungspflicht von Staats- und Kreisstraßen.

Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 8 und 15 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Unterhaltung und Verwaltung folgender Kreisstraßen des Kreises Großes Werder wird auf den Staat übertragen:

a) Einlage—Tiegenhof von Station 10,3+00 bis Station 21,5+80,

b) Tiegenhof—Reimerswalde von Station 0,0 bis Station 2,7+98.

§ 2

Die Unterhaltung und Verwaltung der Straße Neumünsterberg—Reimerswalde von Station 0,0 bis Station 6,7 wird dem Staat übertragen.

§ 3

Die Unterhaltung und Verwaltung der Umgehungsstraße bei Tiegenhof von Station 0,0+00 bis Station 1,5+64 wird dem Staat übertragen.

§ 4

Die Eigentumsverhältnisse an den Straßen werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 6

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieser Verordnung Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 16. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Boeck

B.T.S.I. 56/39.

101

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung betreffend Regelung der Bau- und Unterhaltungspflicht von Staats- und Kreisstraßen vom 16. Mai 1939.

Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund des § 6 der Verordnung betreffend Regelung der Bau- und Unterhaltungspflicht von Staats- und Kreisstraßen vom 16. Mai 1939 wird folgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Übertragung der Unterhaltung und Verwaltung an den einzelnen Straßen erstreckt sich auf das sämtliche Zubehör dieser Straßen, insbesondere die Brücken und Kunstbauten, Dienstgehöfte, Lagerplätze und sonstigen Grundstücke sowie die Geräte, welche bisher der Unterhaltung und Verwaltung der Straßen gedient haben.

(2) Die Straßen und das in Absatz 1 genannte Zubehör sind in gutem Zustande und vollständig zu übergeben. Ob diese Bedingung eingehalten ist, insbesondere auch ob die übergebenen Geräte ausreichend sind, entscheidet endgültig der Senat.

§ 2

Die Übertragung der Unterhaltung und Verwaltung der einzelnen Straßen erstreckt sich weiter auf alle Rechte und Pflichten, die mit der Unterhaltung und Verwaltung der einzelnen Straßen verbunden waren. Ausgenommen hiervon sind etwaige Beitragsleistungen für Wassergenossenschaften, Deich- und Entwässerungsverbände und ähnliche Verbände und Genossenschaften, die vom Staat nicht übernommen werden. Alle Nutzungen an diesen Straßen, namentlich die Grasnutzung und Obstnutzung, die Ansprüche aus der Verpachtung von Gelände, aus dem Verkauf von abgängigen Bäumen und auf Zahlung von Anerkennungs- und sonstigen Gebühren, soweit sie bisher dem Kreis Großes Werder zustanden, gehen auf den Staat über.

§ 3

Die Frage der Übernahme der an den übernommenen Straßen beschäftigten Straßenarbeiter wird zwischen dem Kreis Großes Werder und dem Staat im Wege gegenseitiger Vereinbarung geregelt.

§ 4

Die für die Verwaltung der Straßen notwendigen Akten, Straßenbilder, Brückenzeichnungen, Straßenbeschreibungen, Nachweisungen und sonstigen Urkunden, die über die Rechtsverhältnisse an diesen Straßen Aufschluß geben und aus denen insbesondere die Ansprüche aus der Verpachtung und auf Zahlung von Anerkennungsgebühren zu ersehen sind, sind bei der Übergabe der Straße vollständig mitzuübergeben.

§ 5

Eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Staat und dem Kreis Großes Werder findet nicht statt.

Danzig, den 16. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. T. S. I. 56/39. Huth Boeck

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 2

Die Übertragung der Unterhaltung und Verwaltung der einzelnen Straßen erstreckt sich weiter auf alle Rechte und Pflichten, die mit der Unterhaltung und Verwaltung der einzelnen Straßen verbunden waren. Ausgenommen hiervon sind etwaige Beitragsleistungen für Wassergenossenschaften, Deich- und Entwässerungsverbände und ähnliche Verbände und Genossenschaften, die vom Staat nicht übernommen werden. Alle Nutzungen an diesen Straßen, namentlich die Grasnutzung und Obstnutzung, die Ansprüche aus der Verpachtung von Gelände, aus dem Verkauf von abgängigen Bäumen und auf Zahlung von Anerkennungs- und sonstigen Gebühren, soweit sie bisher dem Kreis Großes Werder zustanden, gehen auf den Staat über.

§ 3

Die Frage der Übernahme der an den übernommenen Straßen beschäftigten Straßenarbeiter wird zwischen dem Kreis Großes Werder und dem Staat im Wege gegenseitiger Vereinbarung geregelt.

§ 4

Die für die Verwaltung der Straßen notwendigen Akten, Straßenbilder, Brückenzeichnungen, Straßenbeschreibungen, Nachweisungen und sonstigen Urkunden, die über die Rechtsverhältnisse an diesen Straßen Aufschluß geben und aus denen insbesondere die Ansprüche aus der Verpachtung und auf Zahlung von Anerkennungsgebühren zu erheben sind, sind bei der Übergabe der Straße vollständig mitzuübergeben.

§ 5

Eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Staat und dem Kreis Großes Werder findet nicht statt.

Danzig, den 16. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B.T.S.1.56/39. Huth Boeck

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.